

Satzung über die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Haldensleben (Straßenreinigungsgebührensatzung)

(Leseexemplar - einschließlich der 1. Änderung vom 15.09.2016, der 2. Änderung vom 22.11.2018,
der 3. Änderung vom 01.12.2022)

Aufgrund der §§ 5, 8 und 45 Abs. 2 Nr. 1 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG-LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA 2014, S. 288), zuletzt geändert durch Gesetz vom 7. Juni 2022 (GVBl. LSA 2022, S. 130), § 50 Straßengesetz für das Land Sachsen-Anhalt (StrG-LSA) vom 06.07.1993 (GVBl. LSA 1993, S. 334), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 26. Juni 2018 (GVBl. LSA 2018, S. 187, 188) und des § 5 des Kommunalabgabengesetzes Sachsen-Anhalt (KAG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.12.1996 (GVBl. LSA, S. 405), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Dezember 2020 (GVBl. LSA S. 712), in der jeweils gültigen Fassung, hat der Stadtrat der Stadt Haldensleben in seiner Sitzung am 01.12.2022 folgende 3. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Haldensleben (Straßenreinigungsgebührensatzung) beschlossen:

§ 1 Allgemeines

Die Stadt Haldensleben führt die Reinigung der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze - im folgenden einheitlich Straßen genannt - innerhalb der geschlossenen Ortslage, einschließlich der Ortsdurchfahrten von Bundes-, Landes- und Kreisstraßen, nach Maßgabe der jeweils geltenden Straßenreinigungssatzung durch.

§ 2 Gebührenpflichtige

- (1) Die Stadt Haldensleben erhebt Gebühren für die Inanspruchnahme der öffentlichen Straßenreinigung, insoweit die Reinigungspflicht nicht nach § 1 Abs. 1 der Satzung über die Straßenreinigung und den Winterdienst der Stadt Haldensleben den Grundstückseigentümern bzw. den zur Reinigung Verpflichteten übertragen worden ist.
- (2) Gebührenpflichtige sind die Eigentümer **und** Besitzer der Grundstücke, die an den im Straßenverzeichnis (Anlage zur Satzung über die Straßenreinigung und den Winterdienst der Stadt Haldensleben) aufgeführten Straßen anliegen bzw. über diese erschlossen werden (Anlieger- und Hinterliegergrundstücke).
Als anliegende Grundstücke gelten auch solche Grundstücke, welche an einen Graben, einen Grünstreifen, eine Mauer, eine Böschung oder ähnliche Geländestreifen grenzen, sofern diese dem öffentlichen Verkehr gewidmet bzw. Bestandteil der Straße sind.
- (3) Den Eigentümern **und** Besitzern der anliegenden Grundstücke werden die Eigentümer **und** Besitzer der sonstigen durch die Straße erschlossenen Grundstücke (Hinterlieger) und die Nießbraucher (§ 1030 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB)), Erbbauberechtigten (§ 1012 BGB), Wohnungsberechtigten (§ 1093 BGB) und Dauerwohn- bzw. -nutzungsberechtigten (§ 31 des Wohnungseigentumsgesetzes), gleichgestellt.

- (4) Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner. Bei Wohnungseigentümern wird die Gebühr einheitlich für das Gesamtgrundstück festgesetzt und in einem Bescheid dem Verwalter bekannt gegeben. Ist kein Verwalter bestellt, ist der Bescheid den Wohnungseigentümern bekannt zu geben.

§ 3 Gebührenmaßstab

- (1) Die Straßenreinigungsgebühren sollen die Kosten der Straßenreinigung decken. Die Stadt Haldensleben trägt den nicht umlagefähigen Teil der Kosten. Dieser Anteil wird auf 24 v. H. der gebührenfähigen Kosten für die Straßenreinigung festgesetzt. Der auf die Stadt Haldensleben entfallende Teil umfasst unter anderem:
- die Kosten für die Reinigung der Straßenkreuzungen und - einmündungen, Verkehrsinseln und ähnliche dem Verkehr dienende Anlagen,
 - die Kosten für die Reinigung der überwiegend dem Durchgangsverkehr dienenden Straßen, soweit die Kosten durch den Durchgangsverkehr verursacht werden,
 - die Kostenanteile für Billigkeitserlasse nach § 13 a KAG-LSA und
 - die Kosten für das Allgemeininteresse an der Straßenreinigung.
- (2) Maßstab für die Straßenreinigungsgebühr ist die Straßenfrontlänge des Grundstückes, auf volle und halbe Meter abgerundet, und die Reinigungsklasse zu der die Straße nach dem Straßenverzeichnis gehört.
- (3) Straßenfrontlänge ist die Länge der gemeinsamen Grenze des Anliegergrundstückes mit dem Straßengrundstück.
- (4) Die im Straßenverzeichnis aufgeführten Straßen werden nach dem Verschmutzungsgrad in Reinigungsklassen eingeteilt.

§ 4 Gebührenhöhe

Die Reinigungsgebühr beträgt jährlich je Meter Straßenfront in der

Reinigungsklasse 1	1,22 Euro
Reinigungsklasse 2	2,43 Euro
Reinigungsklasse 3	3,65 Euro
Reinigungsklasse 4	0,61 Euro.

§ 5 Hinterliegergrundstücke

- (1) Grundstücke, die nicht an den von der Stadt Haldensleben zu reinigenden Straßen liegen, durch diese aber erschlossen werden sind Hinterlieger. Die gebührenmäßige Veranlagung beträgt 50 v. H. der Grundstücksbreite.
- (2) Ist das Grundstück von der Straße her betrachtet unterschiedlich breit, so wird der Gebührenberechnung die geringste Grundstücksbreite, projiziert auf die zu reinigende Straße, zu Grunde gelegt.

- (3) Wird ein Hinterliegergrundstück durch mehrere Straßen erschlossen, so ist die geringste Grundstücksbreite projiziert auf die zu reinigende Straße maßgeblich, über die das Grundstück erschlossen wird (Zuwegung).

§ 6

Einschränkung oder Unterbrechung der Straßenreinigung

- (1) Falls die Straßenreinigung aus zwingenden Gründen vorübergehend und zwar weniger als einen Monat eingeschränkt oder eingestellt werden muss, besteht kein Anspruch auf Gebührenminderung.
- (2) Das Gleiche gilt, wenn die Stadt Haldensleben aus von ihr nicht zu vertretenden Gründen, z.B. bei parkenden Fahrzeugen, gehindert ist, die Straßenreinigung satzungsgemäß durchzuführen.
- (3) Kein Anspruch auf Gebührenminderung besteht auch, wenn in den Wintermonaten die Straßenreinigung in ihrer Intensität und flächenmäßigen Ausdehnung eingeschränkt oder unterbrochen werden muss.
- (4) Die Gebühr kann nur auf schriftlichen Antrag gemindert werden. Ein solcher Antrag ist bis spätestens einen Monat nach Beendigung des Minderungsgrundes an die Stadt Haldensleben, Abteilung Steuern, Markt 20 -22, 39340 Haldensleben, zu richten.
- (5) Ergibt sich der Anspruch auf Gebührenminderung aus durchgeführten Straßenbaumaßnahmen, erfolgt die Erstattung von Amts wegen.
- (6) Die Verrechnung der nicht erbrachten Reinigungsleistung erfolgt nach Beendigung der Unterbrechung.

§ 7

Auskunfts- und Anzeigepflicht

- (1) Die Gebührenpflichtigen sind verpflichtet auf Verlangen die zur Festsetzung der Gebühren erforderlichen mündlichen und schriftlichen Auskünfte zu erteilen.
- (2) Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück ist vom Veräußerer und Erwerber der Stadt Haldensleben, Abteilung Steuern, Markt 20 -22, 39340 Haldensleben innerhalb eines Monats schriftlich mitzuteilen.

§ 8

Beginn und Ende der Gebührenpflicht

- (1) Die Gebührenpflicht beginnt mit dem Anschluss an die Straßenreinigung. Erfolgt der Anschluss an die Straßenreinigung nach dem 1. Tag des Monats, so entsteht die Gebührenpflicht mit dem 1. Tag des Monats, der auf den Beginn der Straßenreinigung folgt; sie erlischt mit dem Ende des Monats, in welchem die Straßenreinigung eingestellt wird, vorausgesetzt, die Straßenreinigung wurde einmal durchgeführt. Änderungen im Umfang der Straßenreinigung bewirken eine Gebührenänderung vom 1. Tag des auf die Änderung folgenden Monats an.
- (2) Beim Wechsel des Gebührenpflichtigen geht die Gebührenpflicht mit Beginn des auf den Übergang folgenden Kalenderjahres auf den neuen Verpflichteten über.

§ 9 Entstehung der Gebührenschuld

- (1) Die Gebührenschuld entsteht jeweils zu Beginn des Erhebungszeitraumes.
- (2) Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr und bei der Entstehung der Gebührenpflicht während eines Kalenderjahres der Restteil des Jahres.

§ 10 Festsetzung und Fälligkeit

- (1) Die Gebühren werden mit anderen Grundstücksabgaben erhoben.
- (2) Die Festsetzung ist zu ändern, wenn die Gebührensätze geändert werden (§ 4) oder sich die Gebührenpflicht ändert (§ 8).
- (3) Für die Gebührenpflichtigen, die für das Kalenderjahr die gleiche Gebühr wie im Vorjahr zu entrichten haben, kann diese durch öffentliche Bekanntmachung festgesetzt werden. Für die Gebührenpflichtigen treten mit dem Tage der Bekanntmachung die gleichen Rechtswirkungen ein, als wenn ihnen an diesem Tage ein schriftlicher Gebührenbescheid zugegangen wäre.
- (4) Die Gebühren werden am 15.2., 15.5., 15.8. und 15.11. zu je einem Viertel ihres Jahresbetrages fällig. Kleinbeträge werden wie folgt fällig:
 - am 15. August mit ihrem Jahresbetrag, wenn dieser fünfzehn Euro nicht übersteigt
 - am 15. Februar und 15. August zu je einer Hälfte ihres Jahresbetrages, wenn dieser dreißig Euro nicht übersteigt.
- (5) Entsteht oder ändert sich die Gebührenpflicht im laufenden Jahr, so ist die für bereits vergangene Fälligkeiten des Jahres zu entrichtende Gebühr innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe zu entrichten.

§ 11 Billigkeitsmaßnahmen

- (1) Gemäß § 13 a KAG-LSA können Ansprüche aus dem Abgabenschuldverhältnis ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint.
- (2) Ist deren Einziehung nach Lage des Einzelfalls unbillig, können sie ganz oder zum Teil erlassen werden.
- (3) Die Entscheidung über Billigkeitsmaßnahmen erfolgt auf Antrag des Gebührenpflichtigen. Ein solcher Antrag ist an die Stadt Haldensleben, Abteilung Steuern, Markt 20 -22, 39340 Haldensleben, zu richten. Wer eine Billigkeitsmaßnahme beantragt, hat alle Tatsachen anzugeben, die hierfür erheblich sind.

§ 12 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Wer Auskünfte nach § 7 nicht vollständig oder unrichtig erteilt und dadurch ermöglicht, Abgaben zu verringern oder Vorteile für sich oder andere zu erlangen, handelt ordnungswidrig im Sinne des § 16 Abs. 1 und Abs. 2 KAG-LSA.
- (2) Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße gemäß § 16 Abs. 3 KAG-LSA bis zu 10.000 Euro geahndet werden.

§ 13 Inkrafttreten

Diese 3. Satzung zur Änderung der Straßenreinigungsgebührensatzung tritt zum 01.01.2023 in Kraft. Damit treten die geänderten Regelungen außer Kraft.

Haldensleben, den 01.12.2022

gez. Hieber
Bürgermeister

Die vorstehende Satzung wurde im Amtsblatt der Stadt Haldensleben [„Stadtanzeiger“ am 16.12.2015](#) öffentlich bekanntgemacht.

Die 1. Änderung zur Satzung wurde im Amtsblatt der Stadt Haldensleben [„Stadtanzeiger“ am 22.03.2016](#) öffentlich bekanntgemacht.

Die 2. Änderung zur Satzung wurde im Amtsblatt der Stadt Haldensleben [„Stadtanzeiger“ am 13.12.2018](#) öffentlich bekanntgemacht.

Die 3. Änderung zur Satzung wurde im Amtsblatt der Stadt Haldensleben [„Stadtanzeiger“ am 22.12.2022](#) öffentlich bekanntgemacht.